

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-01-04

Dezernat/ Amt: III / Stadtbibliothek
Bearbeiter: Frau Hamann
Telefon: 892-11/59019-11

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00024/2004

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Kultur, Sport und Schule
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Benutzung und Entgelttarif für die Stadtbibliothek Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwerin (Benutzungssatzung) und den als Anlage 2 beigefügten Entgelttarif für die Stadtbibliothek Schwerin

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Überarbeitung der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung der Stadtbibliothek aus dem Jahr 1997 ist erforderlich, da

- sich das Medienangebot der Bibliothek erweitert hat
- die Bibliothek neue Leistungen bietet
- das Benutzungsverhältnis künftig teils hoheitlich und teils privatrechtlich ausgerichtet werden soll
- das Benutzungsentgelt teilweise erhöht sowie Leistungen kostenpflichtig geregelt werden sollen

Medienangebot

Die Bibliothek bietet ihren Benutzern neben Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, Tonträgern und Videos jetzt auch CD-ROMs und DVDs zur Ausleihe.
Im § 3 der Benutzungssatzung werden die erforderlichen Ausleihkriterien geregelt.

Leistungen

Der § 4 der Benutzungssatzung regelt die Bedingungen der **Fernleihe**. Die dabei entstehenden Kosten und die Bedingungen richten sich nach der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bibliothek bietet ihren Benutzern den kostenpflichtigen Zugang zum **Internet**.

Sie ist an rechtliche Regelungen des Jugendschutzes und des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes gehalten.

Einzelheiten der Internetnutzung regelt der § 6.

Regelung des Benutzungsverhältnisses

Die Beschlussvorlage sieht vor, das Benutzungsverhältnis aus Zweckmäßigkeitsgründen künftig teils hoheitlich und teils privatrechtlich auszugestalten.

Anstelle der bisherigen Gebührensatzung soll, wie dies vielfach bei Stadtbibliotheken, aber auch bei anderen kommunalen Einrichtungen üblich ist, ein (privatrechtlicher) Entgelttarif erlassen werden.

Der wesentliche Vorteil eines Entgelttarifs besteht darin, dass bei Beibehaltung einer Gebührensatzung eine kostenaufwendige Kalkulation zu erstellen wäre, die der strengen Rechtssprechung des Obergerverwaltungsgerichts Greifswald zur Wirksamkeit einer (Benutzungs-) Gebührensatzung zu genügen hätte. Bei einem Entgelttarif kann auf eine solche Kalkulation verzichtet werden.

Da die Entgelte ohnehin nicht kostendeckend sind, besteht indessen in der Praxis kein Bedürfnis, die Kosten kostenrechnerisch exakt zu ermitteln und eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Auch auf die hoheitliche Regelung der Entgelte für die Benutzung der Stadtbibliothek kann verzichtet werden, da die Erhebung von Benutzungsentgelten in der Praxis nicht streitanfällig ist.

Aus der privatrechtlichen Ausgestaltung des Entgeltverhältnisses entstehen den Benutzern der Bibliothek keine Nachteile, da auch insoweit nach den allgemeinen Grundsätzen des sogenannten Verwaltungsprivatrechts die gebührenrechtlichen Grundsätze zu beachten sind.

Demgegenüber soll es dabei verbleiben, dass die vollstreckungsrelevanten Fälle, dass Medien verspätet, beschädigt oder gar nicht zurückgegeben werden und hierfür „Säumnisgebühren“ erhoben werden und Schadensersatz geltend gemacht wird, weiterhin hoheitlich (durch Satzung) geregelt werden (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Da es sich hierbei weder um Benutzungs- noch um Verwaltungsgebühren handelt, bedarf es hierfür auch keiner Kalkulation.

Im übrigen verfügt die Stadt angesichts der hoheitlichen Regelung durch Satzung weiterhin über die Möglichkeit, die Säumnisentgelte und Schadensersatzansprüche nach den Verfahrensvorschriften des öffentlichen Rechts geltend zu machen und gegebenenfalls zu vollstrecken

Entgelte

Eine Synopse wird der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

2. Notwendigkeit

Aus den genannten Gründen empfiehlt es sich, die Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu überarbeiten und die Benutzungssatzung sowie den Entgelttarif für die Stadtbibliothek zu verabschieden.

3. Alternativen

Bedingt durch die allgemeine Kostenentwicklung und mit Rücksicht auf die Haushaltssituation wird eine Erhöhung der Benutzungsentgelte um 2,00 bzw. 3,00 € sowie die Festsetzung neuer Entgelte erforderlich. Auf weitere Vorschläge wird zugunsten einer moderaten Erhöhung der Entgelte verzichtet.

4. Wirtschafts- und Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Es kann maximal mit ca. 30.000 € Mehreinnahmen gerechnet werden, die jedoch erst 2006 in voller Höhe wirksam werden.

Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen:

3520 11000: Einnahmen aus Benutzung

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwerin (Benutzungssatzung)

Anlage 2: Entgelttarif für die Stadtbibliothek Schwerin

Anlage 3: Synopse

Anlage 4: Hausordnung

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister